
Statuten vom 20. Oktober 2012

Präambel:

Die in der grenzüberschreitenden Region Dreiländereck vertretenen Mitgliedsbünde des Europäischen Gewerkschaftsbundes (EGB) beschließen die Gründung des Interregionalen Gewerkschaftsrates (IGR) „Dreiländereck – Trois Frontières“.

Die Unterstützung der sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer/innen in der grenzüberschreitenden Arbeitsmarktregion ist das grundlegende Ziel.

Die Gewerkschaften und Angestelltenverbände sind bereit, in diesem Sinne mit den politischen Verantwortlichen, den offiziellen Institutionen und den jeweiligen Verwaltungen konstruktiv zusammenzuarbeiten.

Artikel 1 Gewerkschaftliche Zusammensetzung

Der IGR Dreiländereck setzt sich aus den im Dreiländereck tätigen regionalen gewerkschaftlichen Dachverbänden zusammen, deren nationale Organisationen Mitglied im Europäischen Gewerkschaftsbund (EGB) sind.

Artikel 2 Region „Dreiländereck“

Der „IGR Dreiländereck“ erstreckt sich über das elsässische Département Haut-Rhin, die südbadischen Kreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Freiburg, Lörrach sowie Waldshut und die nordwestschweizerischen Kantone Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt.

Artikel 3 Organe des IGR Dreiländereck

Die Organe des IGR Dreiländereck sind:

- ▶ der Delegiertenkongress (DK)
- ▶ das Exekutivkomitee (EK)
- ▶ die Geschäftsleitung (GL)
- ▶ die Revisionsstelle

Die Interregionalen Gewerkschaftsräte (IGR) sind innerhalb des Europäischen Gewerkschaftsbundes (EGB) für die interregionale grenzüberschreitende Gewerkschaftspolitik verantwortlich. Der IGR Dreiländereck setzt sich zusammen aus den regionalen Gewerkschaftsverbänden des Haut-Rhin (Südsass), Nordwestschweiz und Südbaden. Vertreten sind die folgenden nationalen Gewerkschaftsverbände: Deutschland: DGB – Frankreich: CFDT/UNSA, CFTC, CGT, CGT-F.O. – Schweiz: SGB, travail.suisse

Les Conseils Syndicaux Interrégionaux (CSIR) sont, dans le cadre de la Confédération Européenne des Syndicats (CES), responsables de l'instauration d'actions syndicales transfrontalières. Le CSIR des Trois Frontières est composé par les organisations syndicales régionales du Haut-Rhin, de la Suisse Nord-ouest et de Bade du Sud. Sont représentées les organisations suivantes: Allemagne: DGB – France: CFDT/UNSA, CFTC, CGT, CGT-F.O. – Suisse: USS, travail.suisse

Artikel 4 Der Delegiertenkongress

Der Delegiertenkongress findet in der Regel alle vier Jahre statt. Der Kongress setzt sich paritätisch zusammen. Die Zahl der Delegierten wird vom Exekutivkomitee festgelegt.

Die Gewerkschaftsbünde der einzelnen Länder legen auf Grund ihrer Mitgliederzahlen verhältnismäßig ihre Delegierten fest.

Der Delegiertenkongress

- ▶ bestimmt durch die Verabschiedung von Grundsatzbeschlüssen oder Aktionsprogrammen die Schwerpunkte der Aktivitäten des IGR;
- ▶ kann Arbeits- und Fachkommissionen einsetzen;
- ▶ nimmt Stellung zu den Tätigkeitsberichten von Exekutivkomitee, Arbeits- und Fachkommissionen;
- ▶ nimmt den Kassenbericht und den Revisionsbericht entgegen;
- ▶ erteilt die Entlastung der verantwortlichen Organe;
- ▶ wählt das Exekutivkomitee, die Geschäftsleitung und die Revisor/innen;
- ▶ entscheidet über die Revision der Statuten.

Ordentliche und außerordentliche Delegiertenkongresse werden durch das Exekutivkomitee einberufen, welches auch die Tagesordnung und die Kongress-Themen festlegt.

Ein außerordentlicher Delegiertenkongress muss durchgeführt werden, wenn drei angeschlossene Organisationen dies verlangen.

Artikel 5 Das Exekutivkomitee

Der Delegiertenkongress wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren das Exekutivkomitee von insgesamt 15 Mitgliedern, je fünf Personen aus Frankreich, Deutschland und der Schweiz. Eine Amtszeitbeschränkung für die Exekutivkomitee-Mitglieder besteht nicht, sie sind wieder wählbar.

Die Mitgliedsorganisationen haben ein Vorschlagsrecht und verständigen sich vorher über die Nominierung der Exekutivkomitee-Mitglieder.

Zwischen zwei Delegiertenkongressen ist das Exekutivkomitee ermächtigt, notfalls die Mitglieder des Exekutivkomitees sowie die Revisor/innen zu ersetzen. Beim Ausscheiden eines Mitglieds des Exekutivkomitees oder eines Revisors bzw. einer Revisorin zwischen zwei Delegiertenkongressen schlägt die betroffene Mitgliedsorganisation eine/n Nachfolger/in vor. Dieser Vorschlag muss vom Exekutivkomitee bestätigt werden; die angemessene Ländervertretung ist dabei zu beachten.

Das vom Delegiertenkongress eingesetzte Exekutivkomitee

- ▶ pflegt den Gedanken- und Erfahrungsaustausch und die nützliche Zusammenarbeit mit weiteren interregionalen Gewerkschaftsräten;
- ▶ entwickelt Vorschläge für gemeinsame Aktionen sowie die Aktionsstrategie und legt diese dem Delegiertenkongress zur Genehmigung vor;
- ▶ initiiert und koordiniert grenzüberschreitende Aktionen;
- ▶ kann Arbeits- und Fach-Kommissionen einsetzen, die mit beratender Stimme an den Sitzungen des Exekutivkomitees teilnehmen können;
- ▶ entscheidet über die Vertretung des IGR in externen Gremien und Organisationen.

Artikel 6 Die Geschäftsleitung

Der Delegiertenkongress wählt die Geschäftsleitung, welche sich aus drei Exekutivkomitee-Mitgliedern zusammensetzen muss.

Zu wählen sind:

- ▶ Präsidentin/Präsident
- ▶ Vizepräsidentin/Vizepräsident
- ▶ Kassierer/Kassier

Die Ländervertretung ist angemessen zu berücksichtigen. Die Mitgliedsbünde verständigen sich vorher über die Besetzung der Funktionen.

Die Geschäftsleitung

- ▶ vertritt den IGR nach außen und regelt die rechtsverbindliche Unterschriftsberechtigung;
- ▶ ist Ansprechpartner der grenzüberschreitenden offiziellen Institutionen, die für die Region zuständig sind;
- ▶ ist zuständig für das Funktionieren des IGRs und die Finanzierung der Aktivitäten.

Artikel 7 Die Revisionsstelle

Der Delegiertenkongress wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsrevisor/inn/en.

Eine Amtszeitbeschränkung besteht nicht, sie sind wiederwählbar.

Artikel 8 Finanzen

Die Aktivitäten des IGR werden finanziert

- ▶ durch Beiträge der Mitgliedsorganisationen für die Organisation von Kongressen oder Veranstaltungen, Kundgebungen,
- ▶ und durch Beiträge und Subventionen von externen Organisationen, zum Beispiel vom EGB.

Artikel 9 Der Sitz des IGR

Der Sitz des IGR befindet sich jeweils am Sitz der Gewerkschaftsorganisation der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Die vorliegenden Statuten sind beim Kongress des IGR Dreiländereck vom 20. Oktober 2012 in F-68300 Saint Louis beschlossen worden und ersetzen diejenigen vom 24. Mai 2003, beschlossen in D-79379 Müllheim (Baden).

F-68300 Saint Louis, 20. Oktober 2012 /KD